

TANNAER AMTSBLATT

Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Mieseldorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 10/14

Freitag, 8. August 2014

Jahrgang 2014

WAHLBEKANNTMACHUNGEN

zur

Wahl des 6. Thüringer Landtag

BEKANNTMACHUNG

**über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag
am 14. September 2014**

Impressum

Herausgeber: Stadt Tanna
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Marco Seidel
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Telefax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:
12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

AMTLICHER TEIL

Gemeinde/Stadt: 1)

Tanna

Landkreis

Saale-Orla-Kreis

Wahlkreis

075

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. September 2014** findet die

Wahl zum 6. Thüringer Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. 2)

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. 3)

Die Gemeinde ist in folgende 4)

Zahl

13

Wahlbezirke eingeteilt: 5)

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barriere- 6) frei
001	Tanna	Feuerwehrgerätehaus, Koskauer Str. 23	Ja
002	Tanna	Gemeinschaftsschule Tanna, Bahnhofstraße 39	Ja
003	Schilbach	Kulturhaus, Schilbach 66	Ja
004	Seubtendorf	Gemeindesaal, Seubtendorf 75	-
005	Künsdorf	Jägerhof, Künsdorf 29	-
006	Zollgrün	Bürgerhaus, Zollgrün 75	-
007	Mielesdorf	Bürgerhaus, Mielesdorf 40	Ja
008	Rothenacker	ehem. Kindergarten, Rothenacker 28	-
009	Unterkoskau	ehem. Gemeindeamt, Unterkoskau 64	-
010	Willersdorf	Bürgerhaus, Willersdorf 32	Ja
011	Stelzen	Bürgerhaus, Stelzen 27	-
012	Spielmes	Bürgerhaus, Spielmes 22	Ja
013	Briefwahl	Rathaus Tanna Sitzungssaal, Markt 1	-

Die Gemeinde ist in

Zahl

13

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. 7)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum

01.09.2014

bis

05.09.2014

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit

17.00

Uhr in

Sitzungssaal Rathaus Tanna, Markt 1

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreis-vorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Neben-raum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	Die Gemeinde
Tanna, den 08.08.2014	gez. Sylvia Stöckel Wahlleiter

Gemeinde/Stadt 3)

Tanna

Landkreis

Saale-Orla-Kreis

Wahlkreis

075

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14. September 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde Tanna liegt in der Zeit vom 25. August bis 29. August 2014

während der Dienststunden ¹⁾

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Samstag: 09:00 – 11:00 Uhr

Ort der Auslegung ²⁾

Stadtverwaltung Tanna, Markt 1, 07922 Tanna

barrierefrei ³⁾

nein

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ⁴⁾

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 29. August 2014 bis **12.00** Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Stadt Tanna, Rathaus Bürgerbüro

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

075 Saale- Orla- Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 24. August 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 29. August 2014) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014, **18:00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2, Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief- umschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15:00 Uhr**, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Tanna, 08.08.2014

Die Gemeinde

**gez.
Sylvia Stöckel
Wahlleiter**